

## **Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb eines Jugendverkehrsübungsplatzes**

Zum Zweck der Erweiterung und des Betriebes eines Jugendverkehrsübungsplatzes auf dem Schulgelände der Grundschule Kupferplatte in Roth wird zwischen den beteiligten Schulsachaufwandsträgern

Stadt Abenberg, Gemeinde Rednitzhembach, Markt Schwanstetten, Gemeinde Georgensgmünd, Stadt Spalt, Gemeinde Röttenbach und Gemeinde Büchenbach, jeweils vertreten durch den Ersten Bürgermeister

und der

Stadt Roth, Kirchplatz 4, 91154 Roth, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Ralph Edelhäuser

gem. den Art. 7 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl 1994, S. 555), zuletzt geändert durch §2 des Gesetzes vom 11.12.2012 (GVBl. S. 619) folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

### **§ 1**

#### **Präambel**

Die Jugendverkehrserziehung ist im Lehrplan für die Grundschulen in Bayern als verbindlich durchzuführender Ausbildungsabschnitt verankert (GemBek der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und des Innern vom 15. Mai 2003, KWMBI I S. 240).

### **§ 2**

#### **Beteiligte, Aufgaben und Befugnisse**

(1) Die Stadt Abenberg, die Gemeinde Rednitzhembach, der Markt Schwanstetten, die Gemeinde Georgensgmünd, die Stadt Spalt, die Gemeinde Röttenbach, die Gemeinde Büchenbach sowie die Stadt Roth sind die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Schulsachaufwandsträger.

(2) Die Stadt Abenberg, die Gemeinde Rednitzhembach, der Markt Schwanstetten, die Gemeinde Georgensgmünd, die Stadt Spalt, die Gemeinde Röttenbach sowie die Gemeinde Büchenbach übertragen der Stadt Roth als Aufgabenträger die Erweiterung des bestehenden Jugendverkehrsübungsplatzes und den Betrieb des gesamten Jugendverkehrsübungsplatzes auf der Flurnummer 1606/3 und einer Teilfläche der Fl.Nr. 1627/3 je Gemarkung Roth auf dem Schulgelände der Grundschule Kupferplatte (Betriebsgrundstück).

Zusätzlich wird für den theoretischen Teil der Jugendverkehrserziehung von der Grundschule Kupferplatte ein Klassenzimmer zur Verfügung gestellt. Außerdem ist die Benutzung der Toilettenanlage gestattet. Räume und Zugang werden von der Schulleitung festgelegt.

(3) Das Betriebsgrundstück wird den beteiligten Schulsachaufwandsträgern auf Grundlage dieser Zweckvereinbarung in einem öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnis zum Zwecke der im Lehrplan für die Grundschulen in Bayern verankerten Jugendverkehrserziehung überlassen. Das Betriebsgrundstück bleibt im Eigentum der Stadt Roth.

(4) Die Erweiterung des Jugendverkehrsübungsplatzes erfolgt auf Basis der Entwurfsplanung des Stadtbauamtes Roth, Abtl. Tiefbau, vom 12.02.2020. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Die weitere Planung und Ausführung wird extern vergeben. Dies erfolgt in Abstimmung mit den Beteiligten.

### § 3

#### Investitionsumlage

(1) Der Herstellungsaufwand für die Erweiterung des Jugendverkehrsübungsplatzes (Investitionsaufwand incl. aller Planungsleistungen) wird, soweit nicht durch Leistungen des Staates oder Zuschüsse und Beiträge Dritter anderweitig gedeckt, im Wege einer Investitionsumlage auf folgende Beteiligte anteilig umgelegt: Die Stadt Abenberg, die Gemeinde Rednitzhembach, den Markt Schwanstetten, die Gemeinde Georgensgmünd, die Stadt Spalt, die Gemeinde Röttenbach, die Gemeinde Büchenbach. Die Stadt Roth beteiligt sich nicht an den Kosten für die Erweiterung des Jugendverkehrsübungsplatzes, da diese bereits den Herstellungsaufwand für den bereits bestehenden Teil des Jugendverkehrsübungsplatzes übernommen hat.

(2) Die Aufteilung erfolgt entsprechend dem Verhältnis der durchschnittlichen Schülerbelegungszahlen der jeweiligen 4. Jahrgangsstufen der Grundschulen der Beteiligten (ausgenommen der Stadt Roth) aus fünf Jahren (Schuljahrgänge 2015/2016, 2016/2017, 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020).

Legt man diese Schülerbelegungszahlen zu Grunde, ergibt sich folgende Aufteilung:

Sachaufwandsträger	Durchschnitt Schülerbelegungszahlen der Jahrgänge: 2015/2016, 2016/2017, 2017/2018, 2018/2019; 2019/2020	In Prozent
Stadt Abenberg	37,6	11,93
Gemeinde Rednitzhembach	54	17,13
Markt Schwanstetten	59	18,72
Gemeinde Georgensgmünd	62,8	19,92
Stadt Spalt	35,8	11,36
Gemeinde Röttenbach	24,4	7,74
Gemeinde Büchenbach	41,6	13,20
<b>Summe:</b>	<b>315,2</b>	<b>100,00</b>

(3) Die Abrechnung des Herstellungsaufwandes erfolgt nach tatsächlichen Baumassen und Kosten.

(4) Nach Baubeginn werden 80% der geplanten Kosten, nach Fertigstellung (Schlussabrechnung) wird der Restbetrag zur Zahlung fällig. Der jeweilige Betrag ist innerhalb eines Monats nach Rechnungstellung unter Angabe der Haushaltsstelle ..... auf das Konto .....der Stadt Roth zu überweisen.

#### § 4

##### Verwaltungs- und Betriebsumlage

(1) Die Kosten für die Nutzung des Betriebsgrundstücks, den Unterhalt, die Verwaltung und den Betrieb (laufende Betriebskosten) tragen die Beteiligten anteilig entsprechend der in der folgenden Tabelle genannten festgeschriebenen Schülerbelegungszahlen. Dieser Verteilmaßstab ist für die Dauer von fünf Jahren fest vereinbart. Im Anschluss erfolgt alle fünf Jahre eine Neuberechnung dieses Verteilmaßstabes entsprechend dem Verhältnis der durchschnittlichen Schülerbelegungszahlen der jeweiligen 4. Jahrgangsstufe der Grundschulen der Beteiligten in den fünf Jahren vor der Neuberechnung.

Sachaufwandsträger	Durchschnitt Schülerbelegungszahlen der Jahrgänge: 2015/2016, 2016/2017, 2017/2018, 2018/2019; 2019/2020	In Prozent
Stadt Abenberg	37,6	7,38
Gemeinde Rednitzhembach	54	10,60
Markt Schwanstetten	59	11,58
Gemeinde Georgensgmünd	62,8	12,33
Stadt Spalt	35,8	7,03
Gemeinde Röttenbach	24,4	4,79
Gemeinde Büchenbach	41,6	8,17
Stadt Roth	194,2	38,12
<b>Summe:</b>	<b>509,4</b>	<b>100,00</b>

(2) Die laufenden Betriebskosten setzen sich zusammen aus einem jährlichen Festbetrag in Höhe von 1000.- € (Bauhof, Tiefbauabteilung, Hausmeister), sowie dem variablen Betriebskostenaufwand (Reinigungskosten) zum Unterhalt der Anlage. Die Kosten werden anteilig entsprechend der in § 4 Abs. 1 festgeschriebenen Schülerbelegungszahlen zum 31.08. eines jeden Jahres verrechnet.

## **§ 5**

### **Umsatzsteuer**

Sollten einzelne Leistungen dieser Vereinbarung umsatzsteuerpflichtig werden, werden diese in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe zusätzlich zu den Kosten der Verwaltungs- und Betriebsumlage abgerechnet.

## **§ 6**

### **Kostenbeteiligung bei Folgeinvestitionen**

Für künftige notwendige Investitionsmaßnahmen (Ausgaben des Vermögenshaushalts) sind diese ebenfalls nach dem in § 4 genannten Verteilungsschlüssel zu erbringen.

## **§ 7**

### **Andere Beteiligte**

(1) Soweit weitere Teilnehmer den Jugendverkehrsübungsplatz nutzen oder dieser Vereinbarung beitreten wollen, ist dies unter den beteiligten Trägern zu beschließen.

(2) Der Aufgabenträger setzt den Kostenbeitrag von Teilnehmern, die nicht Beteiligte dieser Zweckvereinbarung sind und von den Gemeinden, die dieser Zweckvereinbarung erst später beitreten, für den Einzelfall entsprechend den Betriebsaufwendungen des § 4 und/ oder einen Ausgleich für die nach § 3 geleistete Kapitalanlage fest.

## **§ 8**

### **Schlichtungsverfahren**

Bei Streitigkeiten der Beteiligten untereinander über Verbindlichkeiten aus dieser Zweckvereinbarung ist die Regelung von Mittelfranken als Schlichtungsbehörde zur Schlichtung aufzurufen (Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 KommZG). Ein besonderes Schiedsverfahren ist nicht vorgesehen.

## **§ 9**

### **Kündigung**

(1) Eine erstmalige Kündigung dieser Zweckvereinbarung kann erst nach Ablauf von 10 Jahren nach Inbetriebnahme des ausgebauten Verkehrsübungsplatzes erfolgen.

(2) Nach dieser 10-Jahres-Frist kann die Zweckvereinbarung mit einer 1-Jahres Frist zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden. Soweit die Zweckvereinbarung von einem der beteiligten Schulsachaufwandsträgern nicht gekündigt wird, verlängert sich die Zweckvereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr. Die Kündigung hat schriftlich gegen Empfangsnachweis des Aufgabenträgers zu erfolgen (ordentliche Kündigung). Für die außerordentliche Kündigung gilt Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG. Für den Aufgabenträger ist eine ordentliche Kündigung nicht möglich. Im Falle einer Kündigung kann keine Rückerstattung der Investitionsumlage gem. § 3 verlangt werden. Für die übrigen Beteiligten gilt die Zweckvereinbarung fort.

## § 9

### Laufzeit, Abwicklung

(1) Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt 30 Jahre ab Inbetriebnahme des Jugendverkehrsübungsplatzes.

(2) Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Zweckvereinbarung sind die beteiligten Schulsachaufwandsträger für die Investitionsumlage für die Restlaufzeit anteilig zu entschädigen.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am ..... in Kraft

_____	_____	_____
1. Bürgermeisterin	1. Bürgermeister	1. Bürgermeister
Stadt Abenberg	Gemeinde Rednitzhembach	Markt Schwanstetten
_____	_____	_____
1. Bürgermeister	1. Bürgermeister	1. Bürgermeister
Gemeinde Georgensgmünd	Stadt Spalt	Gemeinde Röttenbach
_____	_____	
1. Bürgermeister	1. Bürgermeister	
Gemeinde Büchenbach	Stadt Roth	